

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 156 der Beilagen) betreffend ein Gesetz mit dem das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. November 2013 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Abg. Mag. Scharfetter meint, dass ein geordnetes Schischulwesen für die gesamte Tourismuswirtschaft von großer Bedeutung sei und führt aus, dass es für diese Novelle bereits im Jahr 2010 erste Gespräche gegeben habe. Die vorgeschlagenen Änderungen im Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz verfolgen mehrere Zwecke wie die Erleichterung für Schulschikurse, die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Vereine, die Erteilung von Schiunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit uam. Abg. Mag. Scharfetter ersucht um Auskunft über die Regelung der Mindestquoten für staatlich geprüfte Schilehrer und Landesschilehrer und welche Überlegungen es seitens des Berufsschilehrerverbandes gebe.

Abg. Schneglberger meint, dass die vorliegende Novelle in weiten Bereichen an den Bedürfnissen, der Realität und auch an der bundesgesetzlichen Grundlage vorbeigehe. In dem Zusammenhang wird auch auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, der eine ähnliche Bestimmung im Tiroler Schischulgesetz aus Gründen der Einschränkung der Freiheit der Erwerbsbetätigung aufgehoben habe. Die Wirtschaftskammer hätte sich dagegen ausgesprochen, dass die Mindestquoten entfallen sollen. Seiner Ansicht nach sei es nicht einsehbar, dass zukünftig die Kontrollorgane vom Land bezahlt werden sollen, um Interessen eines einzelnen Bereiches zu schützen.

Mag.<sup>a</sup> Hutter-Tillian (Salzburger Skilehrerverband SBSSV) nimmt zur Frage Quotenregelung Stellung und schildert die historische Entwicklung. Die Schischulen seien sehr bemüht, entsprechende Angebote mit entsprechend ausgebildeten Ski- bzw. Snowboardlehrern zu schnüren. In kleinen Schischulen sei jedoch die Erfüllung der Quote nicht so einfach. In einigen Schischulen (Beispiel: Krispl und Koppl) wird der Schiunterricht speziell für Kindergärten und Schulen angeboten, dafür werden auch Schilehreranwärter eingesetzt, die oftmals einen pädagogischen Hintergrund hätten.

Abg. Konrad MBA erkundigt sich, ob Sprachkenntnisse wie z.B. Russisch Thema seien.

Abg. Blattl betont, dass die Schischulen für den Wintertourismus und für die Betriebe wichtig seien. Sie erkundigt sich bei Obmann Sint (Salzburger Skilehrerverband, SBSSV) nach dessen Einschätzung einer „Einmann/Ein frau-Schischule“.

Klubobmann Abg. Schwaighofer erkundigt sich, ob es notwendig sei, die Erteilung von Schischulunterricht im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit künftig der Landesregierung anzuzeigen. Seiner Ansicht nach solle überlegt werden, die in Zusammenhang stehenden Gesetze zu reformieren. Klubobmann Abg. Schwaighofer erkundigt sich hinsichtlich der Verfassungskonformität betreffend den Schischulvorbehalt. Die Themen Dienstleistungen und „Einmann/Ein frau-Schischule“ sollten in einer eigenen Novelle verpackt werden. Ein wichtiger Bereich sei die Qualitätssicherung der Dienstleistung, die bisher mit der Mindestquote gewährleistet worden sei. Die Regierungsvorlage mit den notwendig gewordenen Adaptierungen solle beschlossen werden.

Obmann Sint (Salzburger Skilehrerverband, SBSSV) berichtet, dass es für die Schilehrerinnen und Schilehrer schwierig sei, russische, dänische und holländische Gäste in ihrer Muttersprache zu unterrichten. Ein weiteres Thema sei das „Hereindrängen“ ausländischer Schilehrerinnen und Schilehrer. Es sei nicht klar, ob diese auch die fundierte Ausbildung absolvieren müssten. Die Angebote von den Schischulen seien je Schigebiet sehr unterschiedlich.

Obmann Sint berichtet, dass in Vorarlberg die „Einmann/Ein frau-Schischule“ eingeführt worden sei und dadurch große Probleme entstanden seien. Die Schilehrer hätten sich selbstständig gemacht und nur mehr Einzelkurse angeboten. Folglich seien keine Gruppenkurse und Kinderchikurse mehr angeboten worden. Die gewachsene Struktur der Salzburger Schischulen sei wichtig und notwendig, um das komplette Paket der unterschiedlichen Angebote den Gästen anbieten zu können.

Dr. Sieberer (Fachreferent 0/13) führt aus, dass unter „Schischulvorbehalt“ die Erteilung von Schiunterricht verstanden werde und von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich nur im Rahmen einer Schischule in Salzburg zulässig sei. Dies sei nicht verfassungswidrig; dazu gebe es ein aktuelles Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Sammlung 19515/2011). Daraus gehe eindeutig hervor, dass eine derartige Regelung im öffentlichen Interesse notwendig und auch verhältnismäßig sei.

Zur Idee, eine Quotenregelung auch für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig werdende ausländische Anbieter einzuführen, weist Dr. Sieberer darauf hin, dass dies unionsrechtlich nicht möglich sei. Die Niederlassung einer Schischule und die Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit seien unionsrechtlich zwei Bereiche. Man könnte eine Mindestquote nur dann verlangen, wenn eine solche Anforderung entweder im Interesse der öffentlichen Ordnung, der

öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit zwingend erforderlich und verhältnismäßig sei.

Landeshauptmann Dr. Haslauer berichtet, dass man sich seit November 2010 mit dieser umfassenden Novelle ausführlich auseinandergesetzt habe, ausgehend von der Problematik, dass massiv Probleme mit ausländischen Schilehrern aufgetreten seien. Aufgrund der Vorkommnisse in Vorarlberg habe man sich gegen die Einführung der „Einmann/Einfrau-Schischule“ ausgesprochen. Die Schischulen seien ein wichtiges Instrument für den Tourismus.

Landeshauptmann Dr. Haslauer unterstreicht die große Bedeutung des Schifahrens für den Wintertourismus und meint, dass Familien, die zum Schifahren kommen, auch von gut ausgebildeten Schilehrerinnen und Schilehrern betreut werden sollten.

Abg. Mag. Scharfetter bringt einen ÖVP-Abänderungsantrag ein, der zum Beschluss erhoben wird.

Obmann Sint betont, dass die Qualitätssicherung von großer Bedeutung sei. Die staatlich geprüften Schilehrer oder Landesschilehrer seien und werden sehr gut ausgebildet.

Dr. Atzmannstorfer (AK) begrüßt den Abänderungsantrag, wonach auch in Zukunft Mindeststandards vorgegeben seien. Die Quote werde auch im Zusammenhang mit den Erwerbsmöglichkeiten staatlich geprüfter Schilehrer gesehen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen der SPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 156 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 12 Abs 3 lautet:

"(3) Der Gesamtstand der Lehrkräfte in einer Schischule hat sich so zusammzusetzen, dass je 15 Lehrkräfte mindestens ein Staatlich geprüfter Schilehrer oder Landesschilehrer diese beaufsichtigt. In diese Quote sind auch Lehrkräfte einzubeziehen, deren Gleichwertigkeit zu Staatlich geprüften Schilehrern und Landesschilehrern im Hinblick auf Ausbildung und/oder

Berufspraxis, die absolvierte Eignungsprüfung oder den absolvierten Anpassungslehrgang anzunehmen ist."

2. Im § 38 wird im ersten Satz nach der Nennung des § "7 Abs 3, 4 und 5" die Nennung des § "12 Abs 3" eingefügt und entfällt im zweiten Satz die Nennung des § "12 Abs 3".

Salzburg, am 13. November 2013

Der Vorsitzende:  
Ing. M. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Mag. Scharfetter eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen der SPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.